

BVGer D-3685/2015 vom 21. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3685_2015

FR: TAF D-3685/2015 du 21 avril 2016

IT: TAF D-3685/2015 del 21 aprile 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid in erster Linie mit der Unglaubhaftigkeit der Ausführungen der Beschwerdeführerin. Sie habe zu wenige Angaben über ihre angebliche Herkunftsregion machen können, insbesondere habe sie nur einen Berg in der Umgebung der Stadt H._____ nennen können aber keine umliegenden Dörfer und Städte, beispielsweise die Bezirkshauptstadt I._____. Sie habe auch keine Flüsse gekannt, nicht einmal den grossen Fluss J._____. Die administrative Gliederung der Region habe sie nur unvollständig wiedergeben können. Es sei zu vermuten, dass sie die Gegend nur vom Hörensagen kenne, wofür auch spreche, dass sie während der Anhörung oft erwähnte, sie habe etwas "von den Eltern" oder "dem Vater gehört". Es könne ferner nicht geglaubt werden, dass sie über das Schulwesen nicht Bescheid gewusst habe, gehörten doch zu ihrer Familie noch zwei Kinder. Auch die Schilderung der Fluchtgründe sei widersprüchlich, weshalb die Vorinstanz davon ausgehe, sie habe die Geschichte erfunden. Für diese Einschätzung spreche auch, dass ihre Schwangerschaft gemäss den Zeitangaben im dem von ihr vorgelegten Arztbericht nicht die Folge der angeblich erlittenen Vergewaltigung sein könne. Wenig plausibel seien auch die geschilderten Umstände ihrer Freilassung. Aus all diesen Gründen sei auch der von ihr geschilderte Reiseweg anzuzweifeln. Schliesslich habe sie keine Identitätspapiere abgegeben und es sei aus dem Arztbericht zu schliessen, dass sei auch bezüglich ihrer Familienverhältnisse falsche Angaben gemacht habe.

E. 4.2

Die Beschwerde konzentriert sich auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Es wird gerügt, die Vorinstanz habe die im Leiturteil des BVGer dargestellten Grundsätze missachtet und der Beschwerdeführerin keine Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen der Vorinstanz bezüglich ihrer Herkunft Stellung zu nehmen. Damit sei das rechtliche Gehör in schwerwiegendem Mass verletzt worden, weshalb die Verfügung aufzuheben sei.

E. 5.1

Das SEM hat einerseits die Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände abzuklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat es alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.). Andererseits ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 20 Abs. 2 BV) das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die

Vorbringen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Unerlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 AsylG).

E. 5.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGER 2015/10 vom 6. Mai 2015 festgestellt, dass das SEM vor einiger Zeit eine neue Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie eingeführt hat. Dabei wird nicht mehr eine Analyse der Fachstelle Lingua (sprachliche Analyse oder Lingua-Alltagswissensevaluation) durchgeführt, sondern es werden im Rahmen der eingehenden Anhörung durch den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin des SEM vertiefte Fragen zu den Länderkenntnissen und zum Alltagswissen der asylsuchenden Person gestellt. Auch bei diesem Vorgehen ist das SEM - um dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht zu werden - verpflichtet, die Vorbringen der Betroffenen in einer auch für die Beschwerdeinstanz nachvollziehbaren Weise sorgfältig und ernsthaft zu prüfen (vgl. E. 5.2.2.1 m.w.H.).

E. 5.2.2

Bei Abklärungen des Länder- und Alltagswissens von Asylsuchenden an der einlässlichen Anhörung müssen zudem den Akten Informationen entnommen werden können, die es dem Gericht erlauben, zuverlässig zu ermitteln, inwiefern die asylsuchende Person hinreichende Angaben über das behauptete Herkunftsland machen konnte. Da bei dieser neuen Methode der Vorinstanz kein amtsexterner Sachverständiger mehr mitwirkt, sind die zutreffenden Antworten - unter Einhaltung der hier üblichen Standards - mit Informationen zum Herkunftsland (Country of Origin Information, COI) zu belegen (vgl. E. 5.2.2.1 f. m.w.H.).

E. 5.2.3

Der wesentliche Inhalt der Herkunftsanalyse muss der betroffenen Person sodann zur rechtsgenügenden Gewährung der Akteneinsicht - entweder in einer zu protokollierenden mündlichen Anhörung oder in einer aktenkundigen schriftlichen Notiz - zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten zu äussern. Dabei sind die als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten unter Angabe der dazugehörigen Fragen so detailliert aufzuzeigen, dass die betroffene Person hierzu konkrete Einwände anbringen kann. Es genügt somit nicht, die Schlussfolgerungen der Herkunftsabklärung in einer pauschalen Zusammenfassung darzulegen, ohne der betroffenen Person die ihr konkret vorgeworfenen Falschangaben in geeigneter Weise erkennbar zu machen (vgl. E. 5.2.2.3 f. m.w.H.).

E. 5.3

Die Vorinstanz ist in vorliegendem Verfahren ihrer Untersuchungspflicht in Bezug auf ihre neu eingeführte Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie nicht nachgekommen, und sie hat auch die vorab umschriebenen Mindeststandards betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht erfüllt.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführerin wurden anlässlich der Anhörung zu ihren Asylgründen Fragen betreffend ihr Herkunfts- und Alltagswissen gestellt (vgl. act. A16/23, F. 30 - 61). Sie wurde zu ihren Identitätspapieren und zum Kontakt zu ihrer Familie und zur Gesundheit

und Pflege ihres Kindes befragt. Es wurden des Weiteren auch Fragen zu Gebirgen und Gewässern in der Umgebung ihres Heimatortes gestellt sowie zur Administration im Bezirk. Die Beschwerdeführerin musste die Masseinheit für Salz und dessen Preis nennen und wurde zum Wert und zur Stückelung des Geldes befragt sowie zu ihren Chinesischkenntnissen. Diesbezüglich sind dem Anhörungsprotokoll lediglich die gestellten Fragen und die entsprechenden Antworten der Beschwerdeführerin zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin wurde nicht konkret darauf hingewiesen, welche ihrer Aussagen nicht den Informationen des SEM entsprechen würden. Sie hatte daher nicht die Möglichkeit, zu den von der Vorinstanz als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten konkrete Einwände anzubringen. Auch im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens erhielt sie keine Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht der Befragungsprotokolle erscheint zwar die Auffassung des SEM als nachvollziehbar, die geltend gemachten Asylgründe und beispielsweise auch gewisse Angaben zum Reiseweg und zu den Familienverhältnissen seien unglaublich. Eine zuverlässige Aussage über die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Herkunft aus Tibet liess und lässt die Aktenlage aber nicht zu. Die Beschwerdeführerin nimmt für sich in Anspruch, sie sei bildungsfern und kenne sich nicht sehr gut aus. Die Schule habe sie nie besucht und sie sei auch wenig in der Umgebung herumgekommen. Mit Blick auf das auf Vernehmlassungsstufe eingereichte Dokument "Hintergrundinformation zum geprüften Länderwissen" ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nach Ansicht der Vorinstanz einen nicht unerheblichen Teil der gestellten Fragen (teilweise) korrekt beantworten konnte. Diese korrekten Antworten sind bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Herkunftsangaben gebührend zu berücksichtigen (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5846/2014 vom 4. August 2015, E. 6.2, 6.3).

E. 5.4

Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten den Untersuchungsgrundsatz und den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt.

E. 5.5

Die Vorinstanz bestreitet nicht, dass der Beschwerdeführerin nicht das umfassende rechtliche Gehör im Sinne der in BVGE 2015/10 niedergelegten Grundsätze gewährt wurde. Sie rechtfertigt ihr Vorgehen jedoch mit dem Umstand, dass sie die Asylgründe der Beschwerdeführerin für völlig unglaublich und offensichtlich haltlos gehalten habe. Die Beschwerdeführerin habe sich in ihren Aussagen in der BzP und in der Anhörung mehrmals widersprochen, was ein starkes Indiz für die Unglaublichkeit ihrer Vorbringen sei. Auch das Grundsatzurteil BVGE 2015/10 halte fest, dass auf die Einhaltung der Mindeststandards in jenen Fällen verzichtet werden könne, in denen die Vorbringen der asylsuchenden Person - aufgrund gänzlicher Unplausibilität, Substanzarmut oder Widersprüchlichkeit offensichtlich unzulänglich und somit derart haltlos seien, dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärungen mehr bedürfe (vgl. Urteil des BVGer D-3623/2014 vom 9. Juli 2014 E.5).

E. 5.6

Das Bundesverwaltungsgericht vermag diese Einschätzung nicht zu teilen. Zum einen ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ihre Fluchtgründe im Wesentlichen konsistent dargelegt hat. Tatsächlich sind die Aussagen in verschiedenen Aspekten widersprüchlich,

diese Widersprüche sind jedoch nicht als sehr gravierend zu erachten. In diesem Zusammenhang ist auch die lange Zeitspanne zwischen BzP und Anhörung zu berücksichtigen. Obwohl die Beschwerdeführerin gemäss Vorakten mehrmals um einen Entscheid über ihr Gesuch ersuchte, vergingen zwischen der BzP vom 24. April 2012 und der Anhörung am 30. September 2014 fast zweieinhalb Jahre. Es ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin sich nach so langer Zeit nicht aller Details genauestens zu erinnern vermag. Zudem hat sie darauf hingewiesen, dass sie in der BzP dazu angehalten wurde, sich möglichst kurz zu fassen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin einen ganzen Tag zu ihren Asylgründen angehört wurde, ein Umstand der nicht darauf hindeutet, dass ihre Vorbringen als offensichtlich haltlos und völlig unbegründet erachtet wurden, sondern vielmehr eine vertiefte Auseinandersetzung stattfand.

E. 6

Die Frage einer Heilung dieser Verfahrensmängel kann sich schon deshalb nicht stellen, weil sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht vollumfänglich behoben worden sind. Die Beschwerde ist deshalb insoweit gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 18. August 2014 beantragt worden ist. Die Sache ist zur korrekten Durchführung des Asylverfahrens im Sinn der Erwägungen und zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Das Gesuch um Akteneinsicht in das als "vertraulich" klassifizierte Dokument des SEM "Hintergrundinformation zum geprüften Länderwissen" ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang kann auch auf eine Zusammenfassung der Argumente verzichtet werden.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Bei der Festsetzung des Honorars der amtlichen Rechtsbeiständin hält das Gericht den in der Kostennote vom 10. Juni 2015 ausgewiesene Vertretungsaufwand von sechs Honorarstunden für angemessen, soweit damit auch die Erstellung der Replik abgegolten wird. Unter dieser Voraussetzung bewegt sich das Honorar sich im Rahmen der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE). Das Honorar ist auf insgesamt Fr. 1216.40 (inkl. Auslagen und Nebenkosten) festzusetzen und dem SEM zur Vergütung unter dem Titel einer Parteientschädigung im Sinn von Art. 64 VwVG aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)